

Änderungsantrag zur Vorlage 2014/07, Hauptamtliche Ausübung von Parteiämtern

a) Der Punkt 2 der Vorlage wird wie folgt geändert:

"Der Parteivorsitzende erhält eine Vergütung gemäß Beschluss des Bundesausschusses vom 5. Februar 2012 im Jahr 2014 in Höhe von 5.820 EUR monatlich. Urlaubs- und Weihnachtsgeld wird analog zum Tarifvertrag für die Beschäftigten der Partei DIE LINKE gezahlt."

b) Es wird ein neuer Punkt 4 wie folgt eingefügt:

"Der Parteivorstand entscheidet über die Vergütungshöhe im Jahr 2015 und 2016 entsprechend § 32 Abs. 2 S. 1 Bundessatzung und Punkt 1 des Beschlusses des Bundesausschusses vom 5. Februar 2012. Die Vergütungshöhe ist im Finanzplan 2015 auszuweisen."

Begründung:

1. § 32 Abs. 2 der Bundessatzung schreibt vor, dass der Parteivorstand über die Höhe der Vergütung bei hauptamtlicher Ausübung eines Parteiamtes beschließen muss und dieser Beschluss der Bestätigung durch den Bundesausschuss bedarf.
2. Der Bundesausschuss hat mit Beschluss vom 5. Februar 2012 (<http://www.die-linke.de/partei/organe/bundesausschuss/bundesausschuss-2012-2013/beschluesse-und-erklarungen/anforderungen-des-bundesausschusses-zur-verguetung-des-parteevorstandes/>) unter Punkt 5 beschlossen: *"Die Höhe der Vergütung für die Parteivorsitzenden soll monatlich jeweils das 1,25fache der höchsten Entgeltgruppe (höchste Erfahrungsstufe) des aktuellen Tarifvertrages der Partei betragen."*
3. Der vorherige Parteivorstand hat in Punkt 3 des Beschlusses vom 24. Juni 2012 (Beschluss 2012/4) beschlossen: *"Der Parteivorsitzende erhält gemäß Beschluss des Bundesausschusses vom 5. Februar 2012 eine monatliche Vergütung in Höhe von 5.650 Euro; ab dem 1. Januar 2013 erhöht sich die Vergütung auf 5.820 Euro monatlich. Ein Urlaubs- und Weihnachtsgeld wird analog zum Tarifvertrag für die Beschäftigten der Partei DIE LINKE gezahlt."*
4. Der vorherige Geschäftsführende Parteivorstand nahm ausweislich des Protokolls seiner Sitzung vom 11. November 2013 die Gemeinsame Tarifinfo von ver.di und DIE LINKE zur Kenntnis. Demnach gilt bis zum 31.12. 2014, dass die Arbeitszeit *"von derzeit 38,5 Stunden pro Woche (...) bei vollem Lohnausgleich auf 38 Stunden pro Woche reduziert"* wird.
5. Im Sinne von Transparenz, der Fortführung der bisherigen Beschlüsse von Parteivorständen und der Satzungsanforderung in § 32 Abs. 2 muss die Vergütung auch zahlenmäßig benannt werden. Eine solche zahlenmäßige Angabe der Vergütung des Parteivorsitzenden verhindert das Entstehen von Gerüchten über die tatsächliche Vergütungshöhe. Im Hinblick auf die Tarifeinigung mit den Beschäftigten der Partei und den Beschluss des Bundesausschusses beträgt somit die Vergütung in 2014 wie im Jahr 2013 monatlich 5.820 EUR.
6. § 32 Abs. 2 S. 1 der Bundessatzung legt fest, dass die Höhe der Vergütung eines Beschlusses des Parteivorstandes bedarf, der durch den Bundesausschuss zu bestätigen ist. Ausweislich der Ziffer 9 des Beschlusses des Bundesausschusses (vgl. oben) sind die *„Kosten für hauptamtlich ausgeübte Parteiämter (...) im Jahresfinanzplan des Parteivorstandes auszuweisen“*. Der Parteivorstand muss deshalb über die Höhe der Vergütung ab 2015 entscheiden und die Höhe der Vergütung ist im Finanzplan 2015 ausweisen.